

Amtsblatt

Ausgabe 01 | 2024 Mittwoch, 10. April 2024

Bekanntmachungen

Planänderung nach §§ 17, 17a FStrG i. V. m. Art. 72 ff. BayVwVfG für das Vorhaben B 2 München - Weilheim, Tunnel Starnberg Abs. 840, St. 1,169 bis Abs. 900, St. 0,551;

1. Tektur vom 08.03.2024
zur Planänderung vom 02.06.2020

Die Planfeststellung wurde beantragt vom Staatlichen Bauamt Weilheim. Für das Vorhaben einschließlich der landschaftspflegerischen Maßnahmen werden Grundstücke in der Gemarkung Starnberg beansprucht. Der Plan enthält auch Widmungen, Umstufungen und Einziehungen und wasserrechtliche Erlaubnisanträge.

Der Plan vom 08.03.2024 - bestehend aus Zeichnungen und Erläuterungen - liegt zur allgemeinen Einsicht aus bei dem Rathaus der Stadt Starnberg, Vogelanger 2, 82319 Starnberg, Zi.Nr. 201

in der Zeit vom 15.04.2024 bis einschließlich 14.05.2024

während der Dienstzeiten montags bis freitags von 07:30 bis 12:00 Uhr sowie montags bis donnerstags von 14:00 bis 16:00 Uhr.

Hinweise

- Zuständig für die Durchführung des Planfeststellungsverfahrens sowie für die Erteilung von Auskünften und die Entgegennahme von Äußerungen und Fragen ist die Regierung von Oberbayern.
- Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann Einwendungen gegen den Plan bis spätestens zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist, das ist bis zum 28.05.2024 schriftlich oder zur Niederschrift erheben bei dem Rathaus der Stadt Starnberg, Vogelanger 2, 82319 Starnberg, Zi.Nr. 201 oder bei der Regierung von Ober-

bayern, Maximilianstraße 39, 80538 München, Zi.Nr.4120.

Einwendungen können auch elektronisch, aber nur mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz versehen (Art. 3a Abs. 2 BayVwVfG) unter der E-Mail-Adresse

<u>strassen.enteignungsrecht@reg-ob.bayern.</u> de erhoben werden.

Einwendungen per "einfacher" E-Mail ohne qualifizierte elektronische Signatur sind unwirksam.

Die Einwendung darf sich nur auf die vorliegende Planänderung beziehen und muss den geltend gemachten Belang und das Maß seiner Beeinträchtigung erkennen lassen. Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind Einwendungen und Stellungnahmen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

In Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftslisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Einwendungen), ist ein Unterzeichner mit Namen, Beruf und Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner für das Verfahren zu bezeichnen, soweit er nicht von ihnen als Bevollmächtigter bestellt ist. Diese Angaben müssen deutlich sichtbar auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite enthalten sein, andernfalls können diese Einwendungen unberücksichtigt bleiben.

B. Die Anhörungsbehörde kann auf eine Erörterung verzichten. Findet eine Erörterung statt, wird der Termin ortsüblich bekannt gemacht und werden die rechtzeitig erhobenen Einwendungen erörtert. Diejenigen, die Einwendungen erhoben haben bzw. bei gleichförmigen Einwendungen deren Vertreter oder Bevollmächtigte - werden von dem Erörterungstermin gesondert benachrichtigt. Falls außer der Benachrichtigung der Behörden und des Trägers des Vorhabens mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen sind, können diese Benachrichtigungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden. Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Die Bevollmächtigung ist durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen, die zu den Akten der Anhörungsbehörde zu geben ist. Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden.

- 4. Durch Einsichtnahme in den Plan, Erhebung von Einwendungen und Abgabe von Stellungnahmen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehende Aufwendungen werden nicht erstattet.
- Entschädigungsansprüche, soweit über sie nicht in der Planfeststellung zumindest dem Grunde nach zu entscheiden ist, werden nicht in dem Erörterungstermin, sondern in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt.
- Uber die Einwendungen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Planfeststellungsbehörde entschieden. Die Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss) kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.
- 7. Von Beginn der Auslegung des Planes treten die Anbaubeschränkungen nach § 9 FStrG und die Veränderungssperre und das Vorkaufsrecht nach § 9a FStrG in Kraft.
- Diese Bekanntmachung wird gemäß Art. 27a BayVwVfG zusätzlich auf der Internetseite der Stadt Starnberg bereitgestellt und ist über den folgenden Link erreichbar:

https://www.starnberg.de/buergerservice-verwaltung/aktuelles/bekanntmachungen

Darüber hinaus werden die ausgelegten Planunterlagen im Internet bereitgestellt und sind mit dem Beginn der Auslegung über folgenden Link erreichbar:

https://www.regierung.oberbayern.bayern.de/service/planfeststellung/oeffentlichkeit/planung_bau/

Die Regierung von Oberbayern behält sich vor, alle eingehenden Einwendungsschreiben einschließlich der darin enthaltenen persönlichen Angaben dem Vorhabensträger zur Stellungnahme zuzuleiten. Soweit damit kein Einverständnis besteht, erfolgt die Zuleitung anonymisiert; ein etwaiger Anonymisierungswunsch ist vom Einwendungsführer in seinem Einwendungsschreiben ausdrücklich zu erklären.

Starnberg, den 04.04.2024

Angelika Kammerl Zweite Bürgermeisterin

Satzung zur Änderung der Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts

Die Stadt Starnberg erlässt aufgrund der Art. 20a Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2, 23, 32, 33, 34 Abs. 2 und 4, 35 Abs. 1 Satz 2, 40, 41, 88 und 103 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBI. S. 796, BayRS 2020–1-1-I), die zuletzt durch die §§ 2, 3 des Gesetzes vom 24. Juli 2023 (GVBI. S. 385, 586) geändert worden ist, folgende Satzung:

§ 1

Die Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts vom 12. Mai 2015, zuletzt geändert durch Satzung vom 13. Mai 2019, wird wie folgt geändert:

§ 3 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

Die ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder erhalten für ihre Tätigkeit als Entschädigung einen Pauschalbetrag von monatlich 50 € und ein Sitzungsgeld von je 50 € für die notwendige Teilnahme an Sitzungen des Stadtrats oder eines Ausschusses. Finden an einem Tag mehrere Sitzungen statt, wird das Sitzungsgeld nur einmal gezahlt.

§ 2

Diese Satzung tritt einen Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Starnberg, 26.03.2024

Angelika Kammerl Zweite Bürgermeisterin

Impressum



Herausgeber: Stadt Starnberg | Vogelanger 2 | 82319 Starnberg

Verantwortlich: Patrick Janik, Erster Bürgermeister

Redaktion: Amt für Standortförderung, Kultur, Tourismus und Öffentlichkeitsarbeit Das Amtsblatt ist als Newsletter über unsere Internetseite beziehbar: www.starnberg.de